

Anlage 1 - Prüfung Hundeauslaufflächen**Amt 60****Prüfung Hundefreilaufflächen gemäß Beschluss 2016-21/DS-I(A)0706**

Hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Magistratsvorlage vom 31.08.2020; Stand 28.09.2020

Die Einrichtung von Hundefreilaufflächen wird von der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich unterstützt mit der Erwartung, dass dadurch die z.T. intensive Nutzung von Wiesen im Offenland unterbunden oder zumindest verringert werden kann. Einige naturschutzfachlich wertvolle Wiesen u.a. wertvolle Offenlandschaften, meist in Landschaftsschutzgebieten, werden aktuell durch häufiges Begehen abseits der Wege, oftmals mit freilaufenden Hunden, beeinträchtigt.

Die als Ergebnis der Vorprüfung vorgeschlagenen Flächen Nr. 1-5 sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde für die Einrichtung von Hundefreilaufflächen grundsätzlich geeignet; der Flächenauswahl wird zugestimmt.

Sofern diese im baurechtlichen Außenbereich liegen – dies trifft zumindest für die Flächen Nr. 2-5 zu und muss für die Fläche Nr. 1 noch bewertet werden – ist eine Eingriffsgenehmigung nach Bundesnaturschutzgesetz durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Einfriedungen im Außenbereich stellen grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, v.a. in Hinsicht auf das Landschaftsbild und die Zerschneidungswirkung. Bei der Nutzung als Hundewiese ist mit einer intensiven Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Auch bei dem Ausgangszustand Acker (intensiv), wie bei den Flächen Nr. 1, 4 und 5, kann nicht von einer deutlichen Aufwertung durch Anlage eines Rasens oder Intensivwiese ausgegangen werden. Bei der Fläche Nr. 3 am Grünring ist mit einer Verschlechterung des Biotopwerts der bestehenden Wiese zu rechnen.

Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, müssen im Rahmen der Genehmigungsplanung für die jeweilige Situation der einzelnen Flächen entsprechende Maßnahmen eingeplant werden. Dies kann z.B. der Verzicht auf den Stabgitterzaun sein, stattdessen z.B. Verwendung eines transparenteren Maschendrahtzauns, oder auch der Verzicht auf eine komplett geschlossene Einfriedung und Verwendung einer einfachen Holzlattenabgrenzung, was insbesondere bei der Fläche Nr. 5 südl. Bieber, Schlossmühlstraße zu empfehlen ist. Eine weitere Maßnahme zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist die Pflanzung von Sträuchern entlang der Einfriedung und ggf. einzelnen Bäumen.

Sofern es zukünftig die Nutzungsintensität der Flächen zulässt, sollte die Mahdhäufigkeit von den angenommenen 8mal auf 3-4 mal pro Jahr reduziert werden.



Heike Hollerbach